



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 66.21.3.2-2023-2

Dortmund, den 18.04.2023

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Antrag der Westnetz GmbH für das Vorhaben Trennung der Gashochdruck- leitung L00185**

Die Westnetz GmbH plant vor dem Hintergrund vorbereitender Maßnahmen für den Wasserstofftransport in bestehenden Gashochdruckleitungen die Trennung der Leitung L00185 (DN 400) vom angrenzenden Netz.

Die Gashochdruckleitung L00185 wird aktuell mit L-Gas (Low Calorific Gas) betrieben. Dasselbe gilt für die südwestlich und nordöstlich von der Leitung liegenden Netze. Die angrenzenden Netze sollen auf H-Gas (High Calorific Gas) umgestellt werden. In der Leitung L00185 soll L-Gas verbleiben. Hierbei handelt es sich um eine vorbereitende Maßnahme für eine Umstellung der Leitung auf einen Wasserstofftransport. Da L- und H-Gas nach dem DGVW Regelwerk nicht in größeren Mengen vermischt werden darf, ist die Trennung der Leitung L00185 vom übrigen Netz notwendig.

Für die Trennung der L00185, werden in kleinem Umfang an beiden Leitungsenden Erdbauarbeiten notwendig. Die Baumaßnahme wird etwa vier Wochen in Anspruch nehmen.

Am Maßnahmenstandort 1 (Gemarkung Holzen, Flur 13 Flurstück 149) wird eine ca. 3x3m große Baugrube ausgehoben. Der Arbeitsbereich wird eine angrenzende Fläche von ca. 12x14m betragen.

Am Maßnahmenstandort 2 (Gemarkung Niedereimer, Flur 1, Flurstück 333) wird eine ca. 3x3m große Baugrube ausgehoben. Die Arbeitsfläche und der Lagerbereich werden auf dem Grundstück (Gemarkung Niedereimer, Flur 1 Flurstück 575) ca 50x4m in Anspruch nehmen.

Da das Änderungsvorhaben den in der Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten

Schutzkriterien vorliegen. Es kommt zu temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von möglichen Lebensräumen. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich, industriell und gewerblich genutzt und durch die vorhandene Leitung technisch überprägt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag  
gez. Alcinkaya